

Bitte zurücksenden an:
GUZSZ eG
Geschäftsstelle
Goerzallee 299
14167 Berlin

Beitrittserklärung

Ich möchte der **G**ründerinnen- und **U**nternehmerinnenzentrum in **S**teglitz-**Z**ehlendorf eG beitreten und beantrage hiermit die Aufnahme.

Ich möchte mich mit insgesamt _____ Anteilen an der Genossenschaft beteiligen.

Die Satzung der Genossenschaft habe ich eingesehen und akzeptiert. Ein Exemplar wurde mir übergeben. Ich versichere die Richtigkeit der unten aufgeführten Angaben zu meiner Person.

..... Name Vorname Telefon, Fax, Mobil
..... Straße Hausnummer E-Mail
..... PLZ Ort Website
..... Geburtsdatum Geburtsort Beruf/Gewerbe:

- Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von EUR 100,00 je Geschäftsanteil und die einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,00 zu leisten. Insgesamt verpflichte ich mich daher, _____ EUR zu leisten.
- Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft erst durch Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt. Ich bestätige, dass ich keine Mitgliedschaft besitze, deren Gremien der Satzung der GUZSZ eG zuwiderhandelt.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der genannte Betrag von meinem Konto abgebucht wird. Bitte entnehmen Sie die Kontonummer der beiliegenden Einzugsermächtigung.
- Ich möchte nicht per Lastschrift zahlen, sondern überweise den Betrag auf das Konto der GUZSZ eG: IBAN: DE65 4306 0967 1156 5322 00 – BIC: GENODEM1GLS, GLS Bank

Widerrufsbelehrung: Ich kann diese Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
(Der Widerruf ist zu richten an: GUZSZ eG – Geschäftsstelle, Goerzallee 299, 14167 Berlin)

Erklärung zum Datenschutz

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Daten in diesem Antrag erhoben, gespeichert und genossenschaftsintern genutzt werden. Zudem bestätige ich mit meiner Unterschrift mein Einverständnis, anderen Genossenschaftsmitgliedern in einer Mitgliederliste/Kontaktdatenliste in Form von Name*, Vorname*, Telefon*, E-Mail*, Adresse* bekanntzugeben.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Nachfolgend vom Vorstand auszufüllen:

Eingetragen in Mitgliederliste unter Nr.: _____

Aufgenommen in die Mitgliederdatenbank: _____

Beitritt zugelassen/Beschluss des Vorstandes vom: _____

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

SATZUNG

(Stand 12.08.2014)

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Der Name der Genossenschaft lautet
„Gründerinnen- und Unternehmerinnen-
zentrum Steglitz-Zehlendorf eG“.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch die Stärkung weiblichen Unternehmertums in Steglitz-Zehlendorf. Dazu wird der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.

§ 3 Gegenstand

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung und Unterstützung von Frauen, die ein Unternehmen gründen wollen und/oder als Unternehmerinnen tätig sind. Dabei stehen insbesondere die Frauen im Fokus, deren Wohn- oder Firmensitz sich in Berlin Steglitz-Zehlendorf befindet. Darunter ist insbesondere folgendes zu verstehen:

- Erwerb und Betrieb eines Gewerbeobjektes zum Betrieb eines Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentrums
- Bereitstellung von bezahlbaren Räumen, Service und Co-Working-Plätzen
- Stärkung weiblichen Unternehmertums in Steglitz-Zehlendorf
- Beförderung eines Klimas für Solidarität, Kooperation und gemeinsame Projekte
- Beförderung von Mitbestimmung in Wirtschaftsförderung und -politik

- Übernahme der Trägerschaft für Forschungsarbeiten
- Meinungsbildung zu Frauen-Wirtschaftsthemen
- Initiierung eines Inkubators für neue Dienstleistungen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Satzung bei der Gründungsversammlung sowie in Folge durch eine von den Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitritts-erklärung, Einzahlung des Genossenschaftsanteils (zuzüglich Gebühren) und Zulassung durch den Vorstand. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 100 EUR.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 14e) einzutragen und hiervon zu unterrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung oder Tod oder Ausschluss oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens.

§ 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen, jedoch nicht vor Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach Gründung. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erklärt werden.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Genossenschaftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 36 Monaten kündigen.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b. es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt hat und sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden bzw. dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr bzw. ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist der Ausgeschlossenen bzw. dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das

Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

6. Die Ausgeschlossene bzw. der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
7. Es bleibt der Ausgeschlossenen bzw. dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Auseinsetzung

1. Für die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinsetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinsetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinsetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds, als Pfand.

§ 10 Rechte der Mitglieder auf Stärkung des weiblichen Unternehmertums

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung,

die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- a. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen, Verträge und Gebührenordnung zu nutzen,
- b. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c. jederzeit, speziell jedoch in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- d. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 und Abs. 4),
- e. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. Genossenschaftsanteile, mindestens jedoch einen Anteil in Höhe von 100 EUR nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung zuzüglich einer

Bearbeitungsgebühr gem. § 28 unverzüglich zu leisten,

- c. die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen, wobei diese einen Betrag von EUR 100,00 EUR p. a. für jedes Mitglied nicht übersteigen dürfen, die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Die Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Vorstand

§ 13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäfts-

- leitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht, die Mitglieder sachgemäß betreut werden sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf,
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d. für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f. den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.
 3. Zustimmungspflichtige Angelegenheiten
 Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten; dies gilt auch für die Gesamtverpflichtung aus Miet- und Leasingverträgen über Grundstücke und Gebäude,
 - b. der Erwerb, die Gründung, die Veräußerung oder die Liquidation von ganzen Unternehmen,
 - c. der Erwerb oder die Veräußerung von dauernden Beteiligungen,
 - d. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Personen, die zur rechtlichen Vertretung der Genossenschaft berechtigt sind,
 - e. jede Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie an Genossenschaftsmitglieder,
 - f. jede Aufnahme von Krediten ab 5.000,00 € für die Belange der Genossenschaft

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für maximal 3 Jahre bestellt. Er wählt aus seiner Mitte heraus eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.
3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, zuständig.
4. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

6. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass eine Vertretung bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten bzw. seiner Ehegattin, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.

B. Aufsichtsrat

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und

prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte verlangen, muss diese jedoch vorher an den Gesamtaufichtsrat richten.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
3. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und Vorschläge des Vorstands zur Verwendung von Gewinn oder zur Deckung von Verlust zu prüfen.
5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
6. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
7. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied auszuhändigen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Vergütungen beziehen. Die Erstattung ihrer Barauslagen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates entstehen, regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Kostenerstattungsregelung.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben,

- über jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss des darauf folgenden dritten Geschäftsjahres.
 5. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer aus geschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 19 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten bzw. seiner Ehegattin, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird.
5. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

6. In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ordnungsgemäß zu protokollieren und aufzubewahren.

C. Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
4. Ehegatten, Eltern oder Kinder, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte, gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Mitglieder, die an einem zu beratenden Gegenstand direkt beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen und sich auch nicht vertreten lassen.
7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den

Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist per Postweg oder Mail abgesendet worden sind.

§ 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertretung (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.
2. Die Vertretung des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen.
3. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 24 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a. Änderung der Satzung mit Dreiviertel-Mehrheit
 - b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes, Satzung

- c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
 - d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs. 8
 - f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Dreiviertelmehrheit,
 - g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit Dreiviertelmehrheit,
 - h. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit einfacher Mehrheit,
 - i. Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - j. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - k. Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit Dreiviertelmehrheit,
 - l. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
 - m. Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit Dreiviertelmehrheit.
3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte

- Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird eine Stichwahl durchgeführt. Für jede zu wählende Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
 3. Die bzw. der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

§ 26 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zu bringen,
 - b. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d. es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen der Genossenschaft handelt,
 - e. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 27 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen

und die Feststellungen der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung angegeben werden.

2. Die Niederschrift muss von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertretungen von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 28 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung

1. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 100 EUR. Er ist unverzüglich und zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
2. Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen, jedoch darf die Zahl von 50 Anteilen nicht überschritten werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 29 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 30 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die

Rücklage 100 Prozent der Summe der Genossenschaftsanteile nicht erreicht.

2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 30 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 33 Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird.

Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch

§ 34 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen oder anderen Ergebnismrücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 35 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz

mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 37 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landesgericht die jeweils für den Sitz der Genossenschaft zuständig sind.